

2. Änderungssatzung

zur

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hirschberg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021, (GVBl. S. 113)), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Stadtrat der Stadt Hirschberg in seiner Sitzung am 27.04.2021 die folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hirschberg
(Sondernutzungssatzung)
beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungssatzung vom 05.05.1997 wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(7) Die Stadt Hirschberg behält sich das Recht vor bestimmte Sondernutzungsarten (z.B. Plakatierungsgenehmigung) für das gesamte Stadtgebiet an nur einen Erlaubnisnehmer für einen befristeten Zeitraum zu erteilen.

Artikel 2

1. Die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 05.05.1997 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg, den 27.04.2021

-Siegel-

Rüdiger Wohl
Bürgermeister

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."